

MATERIALWART- WBK 2017

FW-MA-17-

Materialsupport
Infos GVZ

Autor: Robert Schneider
Zürich, April 2017

INHALT

- WBK 2017 / 2018 3
- Grundlagen und Entwicklung 4
- News Material 5
- Test 7
- AS-Speicherflaschen / Sicherheitsventil 8



WBK 2017 / 2018

➤ WBK 2017

- Absage mangels Teilnehmer

04.05.2017	Dielsdorf	Nassenwilerstrasse 2
05.05.2017	Dietikon	Bremgartnerstrasse 24
10.05.2017	Hinwil	Eisweiherstrasse 5
11.05.2017	Bülach	Allmendstrasse 4a
15.05.2017	Weinland	Marthalen Ruedelfingerstrasse 10
19.05.2017	Winterthur	Zeughausstrasse 60
07.06.2017	Horgen	Waldeggstrasse 21
08.06.2017	Meilen	Bruechstrasse 7
15.06.2017	Affoltern	Büelstrasse 11
16.06.2017	Uster	Dammstrasse 7,

➤ WBK 2018

- Wir werden den WBK in 4 Regionen durchführen.

- Unterland 26 (Dielsdorf, Bülach)
- Oberland 40 (Hinwil, Meilen, Uster) Evtl. Zusatz Kurs
- Nördlich 22 (Weinland, Winterthur)
- Südlich 30 (Affoltern, Dietikon, Horgen)

- ❖ Ohne Gewähr

GRUNDLAGEN UND ENTWICKLUNG

➤ Funk Programmierung

- Termine fix, Start ab Mai 2017 gem. Angaben GuE.



➤ Grisu

- Ersatz vom Faxgerät, möglichst rasch Einschalten.
- Persönliche Abgabe, nutzen für allfällige Fragen.



➤ Pager

- Ersatz, bis Ende 2017 erfolgt.
- Bei Fragen René Ehrenmann kontaktieren.



NEWS MATERIAL

➤ WBK

- Scott Eagle ist nicht mehr im Sortiment



- Neu Flir K 55 Stüpu, K 2 OFW



➤ Motorspritzen, neue Modelle

- Rosenbauer Fox BRP-Rotax



- Vogt Ziegler Ultra Power 4



NEWS MATERIAL

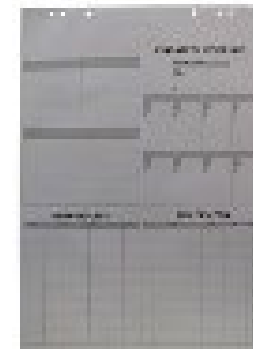
- Leichte Jacke nach EN 20471
 - Ausschreibung erfolgt, erhältlich ab ca. Sommer 2017
 - Vorgänger darf weiter verwendet werden.
 - Div. Grössen noch erhältlich.



- Cargo Hosen ohne Logo
 - Erhältlich beim Materialsupport
 - Preis ca. 95.- Fr



- Flip Chart Papier Führungsunterstützung
 - Pro Bogen à 10 Blatt 25.- Fr



TEST

➤ Oelbinder

- Oelbinder LUVOSORB MICRO SUPER
Kalzinierte Tonerde 0,6-1,3mm
1kg bindet ca. 1 Liter Heizöl



➤ Wasserwerfer

- Tests von verschiedenen Wasserwerfern



AS-SPEICHERFLASCHEN / SICHERHEITSVENTILE

MARKTÜBERWACHUNG DRUCKGERÄTE



Information betreffend Inverkehrbringen von Druckgeräten gemäss Druckgeräteverordnung und Druckbehälterverordnung

Seit **1. Juli 2005** dürfen nur noch Druckgeräte in Verkehr gebracht werden, welche gemäss Druckgeräteverordnung (SR 819.121) bzw. Druckbehälterverordnung (SR 819.122) gebaut wurden und entsprechend gekennzeichnet und dokumentiert sind.

Die Druckgeräteverordnung und Druckbehälterverordnung bilden heute die alleinige gesetzliche Basis betreffend die Herstellung und das Inverkehrbringen von Druckgeräten und einfachen Druckbehältern in der Schweiz. Die beiden Schweizerischen Verordnungen entsprechen der europäischen Druckgeräterichtlinie 97/23/EG sowie der europäischen Richtlinie für einfache Druckbehälter 2009/105/EG (vormals 89/404/EWG).

Unter die Druckgeräteverordnung fallen neben Behältern auch Rohrleitungen, druckhaltende Ausrüstungsteile sowie Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion wie Sicherheitsventile, Berstscheiben, etc.

Der **Zusammenbau** mehrerer Druckgeräte oder von Druckgeräten mit ihren Ausrüstungsteilen gilt als Baugruppe (Ausnahme: einfache Druckbehälter).

Definition: Baugruppen sind „mehrere Druckgeräte, die ... zu einer zusammenhängenden funktionalen Einheit verbunden werden.“

→ Baugruppen erfordern eigene (übergeordnete) Konformitätserklärungen

→ Wann braucht es eine Baugruppen – Konformitätserklärung?

- Bei Einzelobjekten mit ihrer Sicherheitsausrüstung wie Flüssiggasbehälter, Druckluftbehälter, Kleinkessel, Wärmetauscher mit Sicherheitsventil etc.
- wo zwei oder mehr Objekte zusammenhängen wie Sterilisatoren mit eigenen Dampferzeugern, Kälteanlagen, Rührbehälter mit Filter, Erdgasspeicherbatterien, etc.
- **also fast immer**, ausgenommen bei einfachen Druckbehältern gemäss DGV

→ Wer ist der Inverkehrbringer einer **Baugruppe** ?

Wer unterschreibt die entsprechende Konformitätserklärung ?

Wer immer die Entscheidung für Auswahl, Anordnung und Absicherung der Geräte getroffen hat, ist verantwortlich für den sicheren Zusammenbau dieser Baugruppe. Er muss deshalb die Konformität der Baugruppe mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen mit seiner Unterschrift bestätigen.

- Wo voll ausgerüstete Geräte oder schlüsselfertige Anlagen ein Werk verlassen, ist es der Hersteller selbst.
- In anderen Fällen gilt der Importeur bzw. Lieferant als Inverkehrbringer der ganzen Baugruppe, jedoch selten der vor Ort tätige Installateur.
- Der Betreiber selbst Teile einer Anlage/Baugruppe einzeln ausgesucht, angeschafft und selber zusammengebaut hat.

→ Wann braucht es den Beizug einer Konformitätsbewertungsstelle ("Benannte Stelle")?

Bei allen Baugruppen, die mindestens ein Objekt der Kategorie II, III oder IV enthalten.

Die beiden in der Schweiz ansässigen benannten Stellen für Konformitätsbewertungen von Druckgeräten sind:

- | | | |
|------------|------------------|---|
| ▪ Swiss TS | 8304 Wallisellen | (alle in Europa tätigen benannten Stellen finden sich hier: http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/ando/) |
| ▪ SQS | 3052 Zollikofen | |

→ Mehr Informationen auf www.svti.ch → Marktüberwachung Druckgeräte

NOTIZEN

KONTAKT

Robert Schneider
Bereichsleiter Materialsupport

T direkt 044 872 14 33
robert.schneider@gvz.ch

Gebäudeversicherung
Kanton Zürich
Thurgauerstrasse 56
8050 Zürich

T 044 308 21 11
F 044 303 11 20
www.gvz.ch
info@gvz.ch

